

Juristischer Briefkasten.

X. Y. Z. Wer darf den Namen „Uhrmacher“ führen? Die Gewerbeordnung regelt nur die Frage, unter welchen Voraussetzungen sich jemand Uhrmachermeister, Schlossermeister oder dergl. nennen darf, und bedroht denjenigen mit Strafe, der, ohne die entsprechenden Bedingungen zu erfüllen, sich den Titel Meister in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerkers beilegt. Von diesen Bestimmungen wird also derjenige nicht getroffen, der zwar auf den Titel „Uhrmachermeister“ Verzicht leistet, der sich aber „Uhrmacher“ nennt, obwohl er die Uhrmacherskunst ordnungsmässig nicht erlernt hat, sie vielleicht persönlich auch gar nicht ausübt. Nach den Grundsätzen von der Gewerbefreiheit kann nun an sich niemand verhindert werden, in die Uhrmacherskunst hinein zu pfuschen, ihre Ausübung sich also anzumassen, obwohl er von dem Fache nichts versteht. Einem solchen Treiben an der Hand des Gesetzes entgegenzutreten, bietet sich leider keine Handhabe. Wenn sich dagegen jemand „Uhrmacher“ nennt, der die Tätigkeit eines solchen gar nicht ausübt und auch nicht ausüben kann, weil ihm die erforderliche Vorbildung fehlt, so wird man in einem solchen Gebahren unter Umständen eine Ausschreitung im Reklamewesen erblicken und sie auf Grund des Wettbewerbsgesetzes bekämpfen können. Die Sache ist hier etwa so zu denken: Irgend ein beliebiger X., der früher Kaufmann, Kellner oder Schuhmacher war, fühlt sich nun bewogen, einen Handel mit Uhren zu begründen, er bezeichnet aber sein Unternehmen nicht als „Uhrenhandlung“, sondern setzt auf das Schild seines Ladens, auf seine Briefbogen, seine Rechnungen und Empfehlungskarten die besser klingende Bezeichnung: „X., Uhrmacher“. Diese Angabe ist an und für sich dazu angetan und soll nach dem Willen des X. auch dazu führen, in dem Publikum die natürlich falsche Vorstellung hervorzurufen, als sei er, der X., ein gelernter Uhrmacher, der sein Fach versteht und der sich deshalb auch von der Güte der Ware, die er in den Handel bringt, selbst überzeugt hat. Die Bezeichnung „Uhrmacher“ in diesem Zusammenhange und in dieser Absicht ist also dazu geeignet, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, und da sie mit den Tatsachen in Widerspruch steht, so erfüllt der ganze Tatbestand die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs in vollem Umfange.

P. S. Eine neue Art von „Total-Ausverkauf“. Der von Ihnen geschilderte Fall verhält sich in Kürze folgendermassen: Jemand kündigt in den Tageszeitungen und auf ähnliche Weise einen „Total-Ausverkauf“ von Uhren und Goldwaren wegen Aufgabe seines Geschäftes an und versichert jedem, der es hören will, dass er von nun an eine ganz andere Branche der Erwerbstätigkeit kultivieren, nämlich mit Zigarren, mit Postkarten und dergl. Handel treiben will. Diesen Total-Ausverkauf inszeniert er im Dezember 1903, im April 1904 aber teilt er dem Publikum schon wieder mit, dass er einen grossen Posten silberner Uhren u. s. w. im Wege des Gelegenheitskaufs billig an sich gebracht und deshalb zu ganz besonders mässigen Preisen im Wege des Ausverkaufs absetzen wolle. Wenn der zuerst veranstaltete „Total-Ausverkauf“ im April d. J., wo der „Gelegenheits-Ausverkauf“ in Szene gesetzt wurde, noch nicht beendet war, so kann es natürlich keinem Zweifel unterliegen, dass hier ein völlig unzulässiger Nachschub von Waren geschieht, der dem Begriffe eines Ausverkaufs überhaupt geradezu Hohn spricht. Aber selbst wenn zwischen der Beendigung des ersten und der Eröffnung des zweiten Ausverkaufs auch ein gewisser Zeitabstand läge, so würde in dem geschilderten Verhalten dennoch nur die Verschleierung eines solchen Nachschubes und damit ebenfalls eine unzulässige Art der Ausverkaufs-Veranstaltung erblickt werden müssen.

C. I., Dresden. Wenn Waren auf Abruf gekauft sind, so steht es keineswegs im freien Belieben des Käufers, zu welchem Zeitpunkte und in welchen Mengen er die einzelnen Teillieferungen fordern will. Er darf und muss natürlich den Abruf den jeweiligen Bedürfnissen seines Geschäftes anpassen, er hat aber andererseits auch insoweit Rücksicht auf den Verkäufer zu nehmen, dass er, soweit angängig, gleichmässig verfährt, dass also die Zeitabstände zwischen je zwei Abforderungen im wesent-

lichen die gleichen sind, und dass auch die Quantitäten, die er verlangt, nicht allzu sehr voneinander abweichen, das ganze Geschäft ist nach den Grundsätzen von Treu und Glauben abzuwickeln. Gerät der Käufer mit dem Abrufe in Verzug, so kann ihm der Verkäufer angemessene Fristen und Teilmengen bestimmen, unter deren Einhaltung er zu liefern gedenkt, und wenn der Käufer hiergegen nicht berechnigte Einwendungen vorbringt, so hat es dabei sein Bewenden. Was nun speziell Ihren Fall noch anlangt, wo der Verkäufer die Leistung der von ihm aus anderen Geschäften geschuldeten und jetzt schon fälligen Zahlung deshalb verweigert, weil ihm aus den künftigen Abrufen Gegenforderungen erwachsen werden, so ist dieses Verhalten durchaus ungerechtfertigt. Die Befugnis, Forderung und Gegenforderung miteinander aufzurechnen oder auch nur das kaufmännische Retentionsrecht auszuüben, ist nur gegeben, wenn auch der Anspruch dessen, der von dieser Befugnis Gebrauch machen will, bereits fällig ist. Für Lieferungen aber, die erst später geschehen sollen, hat der Verkäufer jetzt noch nichts zu fordern, er muss daher die ihm obliegende Zahlung leisten und abwarten, bis der Fälligkeitstermin für die Zahlungen herangerückt sein wird, die Ihnen obliegen.

O. K. in W. Sie haben einem Kunden im Vertrauen auf seine Zahlungsfähigkeit und auf seine Zahlungswilligkeit Waren auf Kredit geliefert und sind dabei arg geschädigt worden, indem die Zwangsvollstreckung gegen Ihren Schuldner fruchtlos ausfiel. Um andere zu warnen, wollen Sie nun in den Tageszeitungen, die am Wohnsitz Ihres Schuldners erscheinen, diesen Vorfall mit Hilfe einer Annonce bekannt machen, damit nicht auch andere sich täuschen lassen und ihm Kredit gewähren. Wir müssen Ihnen von der Ausführung dieses Vorhabens auf das entschiedenste abraten, denn Sie würden sich unbedingt eine Verurteilung wegen öffentlicher Beleidigung zuziehen, und es stünde Ihnen auch nicht die bekannte Vorschrift des § 193 Strafgesetzbuchs zur Seite, wonach eine Beleidigung unter gewissen Umständen, wenn sie in Wahrnehmung berechtigter Interessen geschieht, straffrei bleiben kann. Aber vielleicht empfiehlt sich für Sie ein anderer Weg: Stellen Sie mittels einer Annonce die Forderung an jenen faulen Schuldner öffentlich zum Verkauf. Wenn Sie sich hierbei auf die rein tatsächlichen Angaben beschränken, also etwa ankündigen: „Meine Forderung an Herrn N. N., in Höhe von x Mark für Warenlieferungen, bin ich willens, billig zu verkaufen“, so kann weder zivilrechtlich, noch strafrechtlich irgend etwas Unzulässiges hierin gefunden werden. Ein solches öffentliches Ausbieten von Forderungen hat auch das Reichsgericht für statthaft erklärt, wofür nicht die Form, in der es geschieht, die Absicht erkennen lässt, den Schuldner öffentlich blosszustellen oder zu schädigen.

Dr. B.

Innungs- und Vereinsnachrichten des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.

Kostenlos geöffnet
für Unterverbände, Vereine, Freie und Zwangs-Innungen¹⁾.

Bezirks-Verein Achalm-Zollern.

Die diesjährige ordentliche Hauptversammlung unserer Vereinigung findet am **19. Juni d. J.** im „Gasthaus zum goldenen Ochsen“ in Tübingen statt.

Um 1 Uhr versammeln sich die Kollegen mit ihren Angehörigen zu einem gemeinschaftlichen Ausfluge nach dem Königl. Jagdschlosse Bebenhausen. Hinweg bei Gutleuthaus durch den Wald. Besichtigung des Schlosses. Herweg über Lustnau.

1) Zur Beachtung. Der unberechtigte Nachdruck unserer Vereinsnachrichten, auch auszugsweise, ist ausdrücklich verboten und wird gerichtlich verfolgt. Der Vorstand des Central-Verbandes.

Die Herren Schriftführer, Vorsitzenden und Obermeister der Vereine und Innungen werden dringend ersucht, alle Vereins- und Innungsberichte, ebenso die Einladungen zu Versammlungen rechtzeitig einzusenden. Für **Nr. 13** bestimmte Einsendungen werden bis **spätestens den 24. Juni** an die Adresse des Vorsitzenden Koll. Rob. Freygang, Leipzig, Johannisplatz 24, erbeten.